

7. Finnland

Gesetzgebung

Reichstagsordnung¹⁾

13. Januar 1928. (Finlands Författnings-samling 1928 nr. 7)

In Anbetracht dessen, daß es infolge der Bestätigung der Regierungsform vom 17. Juli 1919 und auf Grund gewonnener Erfahrung für nötig befunden wurde, einzelne Änderungen der Landtagsordnung vom 20. Juli 1906 vorzunehmen, wird hiermit in Übereinstimmung mit dem gemäß § 60 der erwähnten Landtagsordnung zustande gekommenen Beschluß des Reichstages, folgende Reichstagsordnung für die Republik Finnland festgestellt:

I. Kap. *Allgemeine Bestimmungen.*

§ 1.

Der Reichstag repräsentiert das finnische Volk.

§ 2.

Der Reichstag bildet eine Kammer. Er besteht aus zweihundert Abgeordneten.

§ 3.

Die Wahl des Reichstages findet jedes dritte Jahr gleichzeitig im ganzen Lande statt.

Der Präsident der Republik ist jedoch berechtigt, Neuwahlen vor dem Ablauf der im Abs. 1 genannten dreijährigen Periode anzuordnen, wenn er es für notwendig hält. In diesen Fällen findet die nächste Wahl, sofern nicht eine neuerliche Auflösung des Reichstages stattfindet, drei Jahre nach Ablauf des Jahres statt, in dem die vorangegangene Wahl stattgefunden hat.

Das Amt des Abgeordneten beginnt, sobald er für gewählt erklärt ist, und besteht bis zur Beendigung der nächsten Wahl fort.

§ 4.

Die Abgeordneten werden in unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt; zu diesem Zweck wird das Land in mindestens zwölf und höchstens achtzehn Wahlkreise eingeteilt.

Wenn die örtlichen Verhältnisse eine Abweichung von der Verhältniswahl verlangen, kann, über die erwähnte Zahl hinaus, der eine oder andere Wahlkreis für die Wahl nur eines Abgeordneten gebildet werden.

Alle Wahlberechtigten haben gleiches Stimmrecht.

Das Wahlrecht kann nicht durch Vertreter ausgeübt werden.

¹⁾ Übersetzt von Dr. Joachim-Dieter Bloch.

§ 8.

Verwirkt eine zum Abgeordneten gewählte Person ihre Wählbarkeit, so erlischt das Reichstagsmandat.

§ 9.

Der Justizkanzler, die Mitglieder des höchsten Gerichts und des höchsten Verwaltungsgerichts sowie der Justizsachwalter des Reichstages sollen nicht Abgeordnete sein. Wird einem Abgeordneten ein solches Amt übertragen oder wird er zum Justizsachwalter des Reichstages ausersehen, so erlischt sein Mandat.

§ 10.

Derjenige, der auf Grund des Wahlgesetzes als zum Abgeordneten gewählt erklärt ist, kann von seinem Mandat nicht entbunden werden, wenn er nicht eine gesetzliche Behinderung oder sonstige von dem Reichstag anerkannte Gründe dafür geltend macht.

§ 11.

Der Abgeordnete ist verpflichtet, in Ausübung seines Auftrages so zu handeln, wie es Recht und Wahrheit verlangen. Er ist verpflichtet, die Grundgesetze zu achten, und an keine anderen Vorschriften gebunden.

§ 12.

Der Abgeordnete darf nicht daran gehindert werden, sich beim Reichstag einzufinden und sein Amt auszuüben.

§ 13.

Der Abgeordnete darf wegen seiner im Reichstag geäußerten Ansichten oder seines sonstigen Verhaltens während der Verhandlungen nicht unter Anklage gestellt oder seiner persönlichen Freiheit beraubt werden, sofern nicht der Reichstag durch einen Beschluß, der mindestens $\frac{5}{6}$ der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, seine Genehmigung dazu erteilt hat.

§ 14.

Während der Sitzungsperiode dürfen Abgeordnete ohne Genehmigung des Reichstages nicht wegen Vergehen verhaftet werden, es sei denn, daß das Gericht seine Verhaftung angeordnet hat oder er auf frischer Tat bei Begehung eines Verbrechens, das mit keiner geringeren Strafe als Gefängnis von sechs Monaten bedroht ist, ertappt wird.

Ist ein Abgeordneter auf der Reise zum Reichstag aus einem anderen als den in Abs. 1 angegebenen Gründen verhaftet worden, ist er freizulassen, wenn der Reichstag es beschließt.

Die Verhaftung von Abgeordneten ist dem Präsidenten des Reichstages sofort mitzuteilen.

§ 15.

Vergeht sich jemand während der Sitzungsperiode oder während sich der Abgeordnete auf der Reise zum oder vom Reichstag befindet, gegen ihn durch Worte oder tätlich und in dem Bewußtsein, einen Abgeordneten vor sich zu haben, oder übt jemand gegen einen Abgeordneten nach Schluß des Reichstags wegen der Ausübung seines Mandats Gewalt aus, so ist der Umstand, daß das Verbrechen gegenüber einem Abgeordneten verübt worden ist, als besonders erschwerend zu berücksichtigen.

Die Bestimmungen über die Abgeordneten gelten auch für die Sekretäre des Reichstages sowie dessen übrige Beamte und Angestellte.

§ 16.

Der Abgeordnete erhält aus der Staatskasse eine Vergütung und darüber hinaus Ersatz für die Reisen vom und zum Reichstag.

Die Vergütung der Abgeordneten sowie der Ersatz für die Reisekosten werden durch Gesetz bestimmt. Gesetzesvorlagen in diesen Angelegenheiten werden nach den Bestimmungen des § 70 behandelt.

In dem Gesetz ist auch die Höhe der Vergütung zu bestimmen, die bei Abbruch der Sitzungen und nach Beendigung der Sitzungsperiode den Mitgliedern des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für die auswärtigen Angelegenheiten sowie den Reichstagsmitgliedern, welchen die Erledigung der ausgehenden Schriftstücke und der Reichstagsbeschlüsse obliegt, zu zahlen ist.

§ 17.

Findet sich ein Abgeordneter nicht rechtzeitig im Reichstag ein oder bleibt er ohne Zustimmung des Reichstags den Sitzungen ohne einen anerkannten Entschuldigungsgrund fern, so kann der Reichstag ihm die Vergütung ganz oder zu einem Teil entziehen. Das Mandat eines Abgeordneten, auf den diese Maßregel ohne Einfluß bleibt, kann vom Reichstag für verwirkt erklärt werden.

Während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe wird dem Abgeordneten keine Vergütung gezahlt.

2. Kap. *Eröffnung, Schließung und Auflösung des Reichstages.*

§ 18.

Der Reichstag tritt in der Hauptstadt des Reichs zusammen, es sei denn, daß feindlicher Einfall oder andere wichtige Hindernisse es unmöglich machen oder die Sicherheit des Reichstags gefährden. In solchen Fällen wird vom Präsidenten der Republik ein anderer Versammlungsort bestimmt.

§ 19.

Der ordentliche Reichstag tritt in jedem Jahr, ohne besondere Einberufung, am ersten Tag des Februar zusammen, wenn nicht der

vorhergehende Reichstag einen anderen Tag beschlossen hat, und geht auseinander, nachdem er mit oder ohne Unterbrechungen hundert- und zwanzig Tage versammelt gewesen ist. Der Reichstag kann jedoch ein früheres oder späteres Auseinandergehen beschließen.

§ 20.

Ordnet der Präsident der Republik während der Dauer des ordentlichen Reichstages Neuwahlen an, so wird der Reichstag an dem von dem Präsidenten bekanntgegebenen Tag aufgelöst. In diesem Falle tritt nach der Neuwahl der ordentliche Reichstag von neuem an dem ersten Tag des Kalendermonats, der als nächster neunzig Tage nach der Auflösung beginnt, oder an dem von dem Präsidenten früher angesetzten Tag zusammen.

Werden Neuwahlen angeordnet, nachdem der ordentliche Reichstag auseinandergegangen ist, und kann die Wahl nicht vor dem ersten Tag des folgenden Februar beendet werden, so wird der Zusammentritt des ordentlichen Reichstags auf den ersten Tag des Kalendermonats verschoben, der als nächster auf den der Bekanntgabe des Wahlergebnisses folgt.

§ 21.

Der Präsident der Republik beruft den außerordentlichen Reichstag und löst ihn auf.

Der Beginn des außerordentlichen Reichstags darf nicht auf einen früheren Zeitpunkt als auf den fünfzehnten Tag nach Ausfertigung der Einberufungsorder angesetzt werden und nicht länger dauern als bis zu dem letzten Werktag vor Beginn des ordentlichen Reichstags.

Vor dem außerordentlichen Reichstag sind nur die Angelegenheiten zu behandeln, die die Einberufung des Reichstags veranlaßt haben, sowie diejenigen, die ihm sonst von der Regierung übertragen sind, und was mit diesen Angelegenheiten in untrennbarem Zusammenhang steht.

§ 22.

Die auf Grund der §§ 18, 20 und 21 ergangenen Anordnungen des Präsidenten der Republik werden in der für die Bekanntmachung von Gesetzen und Verordnungen vorgeschriebenen Weise bekanntgemacht.

Die Anordnung von Neuwahlen ist ferner den Präsidenten der Provinzialregierungen sowie den Behörden und Ausschüssen mitzuteilen, denen die Durchführung der Wahlen obliegt.

§ 23.

Einen Tag, bevor der Reichstag nach der Wahl zum erstenmal zusammentritt, müssen sämtliche Abgeordneten von 12 Uhr mittags an in der durch Anschlag näher bekanntgegebenen Reihenfolge ihre Vollmachten demjenigen oder denjenigen vorzeigen, die der Präsident der Republik zur Prüfung der Vollmachten bestimmt hat. Bei der Prüfung

der Vollmacht ist zu untersuchen, ob sie von der zuständigen Behörde und in der vorgeschriebenen Form ausgestellt ist.

Ein alphabetisches Verzeichnis der gehörig bevollmächtigten Mitglieder ist am folgenden Tag vor 12 Uhr mittags dem Reichstag einzureichen.

Später vorgezeigte Vollmachten sind unmittelbar in der im Absatz 1 erwähnten Weise zu prüfen und nach ihrer Anerkennung dem Präsidenten vorzulegen. Dies und alle übrigen Veränderungen in der Zusammensetzung des Reichstags sind in das im Absatz 2 erwähnte Verzeichnis aufzunehmen.

§ 24.

Ist die Vollmacht eines Abgeordneten nicht anerkannt, hat der Reichstag das Recht, zu prüfen, ob der betreffende trotzdem auf Grund derselben einen Sitz im Reichstag einnehmen kann.

Werden während der Sitzungsperiode des Reichstags auf Grund dieses Gesetzes Bedenken gegen die Vollmacht eines Abgeordneten geltend gemacht, so ist es auch hier Aufgabe des Reichstags, sie zu prüfen, sofern nicht dasselbe Bedenken durch Anfechtung der Wahl bereits der Entscheidung der dafür zuständigen Behörden unterbreitet ist oder noch unterbreitet werden kann.

Im übrigen ist die Frage der Gültigkeit einer Wahl nicht von dem Reichstag zu prüfen, sofern nicht behauptet wird, daß bei der betreffenden Wahl oder deren Vorbereitung offenbar verbrecherisch gehandelt worden ist oder daß ein unzweifelhafter Mißgriff beim Feststellen des Wahlergebnisses stattgefunden hat. In solchen Fällen kann der Reichstag, wenn zugleich offenbar ist, daß das Vergehen oder der Mißgriff das Wahlergebnis hat beeinflussen können und eine Änderung durch Anfechtung nicht mehr zu erreichen ist, das Resultat entsprechend den Vorschriften des Wahlgesetzes berichtigen.

Derjenige, dessen Abgeordneteneigenschaft in Zweifel gezogen worden ist, behält sein Mandat als Abgeordneter, bis dieses für ungültig erklärt worden ist.

§ 25.

An dem Tage, an dem der Reichstag beginnt, treten die Abgeordneten um 12 Uhr mittags zur Plenarsitzung zusammen, die mit dem Namensaufrufe nach dem in § 23 erwähnten Verzeichnis beginnt. In dieser Sitzung wählt der Reichstag aus seinen Mitgliedern den Präsidenten und zwei Vizepräsidenten.

Darauf geben der Präsident und die Vizepräsidenten vor dem versammelten Reichstag nacheinander folgende feierliche Versicherung ab:

»Ich, NN., versichere, daß ich bei der Ausübung des Präsidentenamts nach meinem besten Vermögen die Rechte des finnischen Volkes, des Reichstags und der Regierung nach Maßgabe der Grundgesetze wahren will.«

Vorher führt das an Jahren älteste Reichstagsmitglied den Vorsitz.

Stirbt der Präsident oder ein Vizepräsident während der Reichstagsperiode oder legt er sein Amt nieder, ist unverzüglich ein neuer Präsident oder Vizepräsident zu wählen.

§ 26.

Der Präsident der Republik läßt die Eröffnung des Reichstags bekanntgeben, die nicht später als auf den dritten Wochentag nach der ersten Zusammenkunft des Reichstags anzusetzen ist. Zur festgesetzten Zeit kommen die Abgeordneten nach der Abhaltung eines Gottesdienstes im Reichstagsgebäude zusammen, wo der Präsident der Republik den Reichstag begrüßt und ihn für eröffnet erklärt. Die Begrüßungsansprache wird für den Reichstag von dem Präsidenten beantwortet.

§ 27.

Am Schluß der Reichstagsperiode kommen die Abgeordneten nach der Abhaltung eines Gottesdienstes zu der vom Präsidenten der Republik bestimmten Zeit im Reichstagsgebäude zusammen, wo der Reichstagspräsident den Präsidenten der Republik im Namen des Reichstags begrüßt und den Reichstagsbeschluß verliest. Darauf erklärt der Präsident den Reichstag für geschlossen.

3. Kapitel. *Die Einbringung von Vorlagen und Anträgen.*

§ 28.

Der Präsident der Republik gibt bei Eröffnung des Reichstags die von der Regierung eingebrachten Vorlagen [Propositionen] bekannt.

Vorlagen, die zu dieser Zeit dem Reichstag noch nicht haben zugeleitet werden können, können ihm später zur Behandlung zugehen.

Vorlagen der Regierung können, wenn Veranlassung dazu vorliegt, zurückgenommen werden.

§ 29.

Jedem ordentlichen Reichstag ist bei seiner Eröffnung oder innerhalb des darauf folgenden Monats ein Bericht über die Maßnahmen zu erstatten, die die Regierung auf Grund der Reichstagsbeschlüsse getroffen hat; ferner über die auswärtigen und die Angelegenheiten, die für die Reichsverwaltung von größerer Bedeutung sind.

§ 30.

Jedem ordentlichen Reichstag wird eine Vorlage über den Staatshaushalt in dem folgenden Finanzjahr übermittelt.

Der ordentliche Reichstag ist ferner über die Verwaltung und den Zustand der Staatsverwaltung auf dem laufenden zu erhalten.

Die von dem Reichstag eingesetzten Staatsrevisoren erstatten dem Reichstag entsprechend den geltenden Vorschriften Bericht.

§ 31.

Der Reichstag ist berechtigt, die von einem Abgeordneten in der gehörigen Form gestellten Anträge zu behandeln. Der Antrag (Motion) kann sein:

1. ein Gesetzesantrag, enthaltend einen in Gesetzesform abgefaßten Vorschlag zum Erlaß eines neuen Gesetzes oder zur Änderung, Auslegung oder Aufhebung eines geltenden Gesetzes, oder auch einen Vorschlag zum Erlaß eines Gesetzes in einer Materie, die vorher durch administrative Bestimmungen geregelt war,
2. ein Finanzantrag, enthaltend einen Vorschlag zur Aufnahme gewisser Posten in den Staatshaushalt für das folgende Finanzjahr,
3. ein Anheimstellungsantrag, enthaltend den Vorschlag, daß der Reichstag der Regierung anheimstellen soll, sich gewisser Angelegenheiten, die zu ihrer Zuständigkeit gehören, anzunehmen.

Bezüglich des Erlasses von Kirchengesetzen gelten die hierüber erlassenen besonderen Bestimmungen.

§ 32.

Der Antrag ist in dem ersten nach der Wahl zusammentretenden ordentlichen Reichstag bis zum vierzehnten Tage, bei den übrigen Reichstagen bis zum zehnten Tage nach der Reichstags-Eröffnung bis 12 Uhr mittags von dem Abgeordneten schriftlich zu stellen. Später können die Abgeordneten keine Anträge mehr einbringen, sofern sie nicht unmittelbar durch einen Beschluß des Reichstags, durch eine dem Reichstag übermittelte Regierungsvorlage, durch das Zurückziehen einer solchen Vorlage oder durch ein anderes während der Sitzungsperiode eintreffendes Ereignis veranlaßt sind. In solchen Fällen darf der Antrag jedoch nicht später als bis zum siebenten Tage 12 Uhr mittags gestellt werden, von dem Tage an gerechnet, an dem der Antragsteller den betreffenden Umstand erfahren hat.

In dem Antrag sind die Gründe, auf die er sich stützt, anzugeben. Angelegenheiten verschiedener Art sollen nicht in einem Schriftsatz zusammengefaßt werden.

§ 33.

Das Initiativrecht des Landstings in Åland bestimmt sich nach den darüber erlassenen besonderen Bestimmungen.

§ 34.

In Angelegenheiten, die die Regierung ohne Mitwirkung des Reichstages im Verordnungswege regeln kann, kann sie durch eine Vorlage eine Äußerung des Reichstags erbitten.

§ 35.

Konnte die Behandlung bestimmter Angelegenheiten in dem ordentlichen Reichstag nicht beendet werden, so wird sie, sofern nicht Neuwahlen dazwischen liegen, mit den in den §§ 36 und 37 erwähnten Ausnahmen in dem folgenden ordentlichen Reichstag fortgesetzt.

§ 36.

Wünscht ein Minister dem Reichstag außerhalb der Tagesordnung Erklärungen oder Mitteilungen in einer Angelegenheit, die die Verwaltung des Reiches oder das Verhältnis zu fremden Mächten betrifft, abzugeben, so ist dies dem Reichstag vorzutragen und auf eine der nächsten Plenarsitzungen zu verschieben. Ist die Beratung der Angelegenheit beendet, schlägt der Präsident dem Reichstag den Übergang zur Tagesordnung in folgendem Wortlaut vor:

»Nach Entgegennahme der Mitteilung geht der Reichstag zur Tagesordnung über.«

Der Reichstag kann einem solchen einfachen oder während der Diskussion vorgeschlagenen motivierten Übergang zur Tagesordnung entweder zustimmen oder die Verweisung der Sache an den zuständigen Ausschuß beschließen. Letzterenfalls hat der Ausschuß einen motivierten Übergang zur Tagesordnung vorzuschlagen, über dessen endgültigen Inhalt der Reichstag Beschluß faßt.

Die Behandlung der hier genannten Angelegenheiten kann nicht in einer späteren Reichstagsperiode fortgesetzt werden.

§ 37.

Will ein Abgeordneter an ein Mitglied des Staatsrats eine Frage bezüglich seines Ressorts richten, so muß er sie schriftlich formuliert und inhaltlich bestimmt an den Präsidenten abgeben, dem es obliegt, sie zur Kenntnis des betreffenden Staatsratsmitglieds zu bringen. Zu dem durch Vereinbarung mit dem Präsidenten bestimmten Zeitpunkt äußert sich das Mitglied des Staatsrats mündlich oder schriftlich, sofern nicht die Beantwortung abgelehnt wird. Im letzteren Falle sind dem Reichstag die Gründe dafür bekanntzugeben. In diesen Angelegenheiten findet eine Beratung oder Beschlußfassung im Reichstag nicht statt.

Will ein Abgeordneter, um eine Behandlung im Reichstag herbeizuführen, ein Mitglied des Staatsrats in einer Angelegenheit seines Ressorts interpellieren, so finden auf Form und Inhalt der dem Präsidenten einzureichenden Interpellation die Vorschriften des ersten Absatzes Anwendung. Nachdem die Interpellation im Reichstag vorgetragen worden und auf eine der nächsten Sitzungen verschoben worden ist, ist sie, wenn ihr, unter Einrechnung der Interpellanten, mindestens zwanzig Abgeordnete schriftlich beigetreten sind, ohne vorherige Beratung im Reichstag durch den Präsidenten dem betreffenden Mitglied des Staatsrates zuzustellen. Diesem liegt es ob, die Interpellation inner-

halb von fünfzehn Tagen nach Kenntnisnahme zu dem mit dem Präsidenten vereinbarten Zeitpunkt zu beantworten, sofern nicht während der erwähnten Frist vom Staatsrat mitgeteilt wird, daß die Interpellation auf Grund der Beschaffenheit der Angelegenheit nicht beantwortet werden kann. In diesem Falle sind die Gründe dem Reichstag zur Kenntnis zu bringen. Nachdem eine Antwort abgegeben oder die Mitteilung erfolgt ist, daß die Interpellation nicht beantwortet werden kann, stellt der Präsident nach Beendigung der Beratung den Antrag auf Übergang zur Tagesordnung in folgendem Wortlaut: »Nachdem der Reichstag die abgegebenen Erklärungen gehört hat, geht er zur Tagesordnung über.« Der Reichstag kann einem solchen einfachen oder während der Diskussion vorgeschlagenen motivierten Übergang zur Tagesordnung entweder zustimmen oder beschließen, die Sache an den Verfassungsausschuß, oder, falls es die Beschaffenheit der Sache verlangt, an einen anderen Ausschuß zu verweisen. Wird die Angelegenheit an einen Ausschuß verwiesen, hat dieser einen motivierten Übergang zur Tagesordnung vorzuschlagen, über dessen endgültigen Inhalt der Reichstag Beschluß faßt.

Die Behandlung der hier erwähnten Angelegenheiten soll in einem späteren Reichstag nicht fortgesetzt werden.

§ 38.

Die Befugnis des Reichstags, die Gesetzmäßigkeit der Amtsmaßnahmen der Mitglieder des Staatsrates und des Justizkanzlers zu prüfen und die Behandlung dieser Angelegenheiten ist durch besonderes Gesetz geregelt.

4. Kapitel. *Die Geschäftsbehandlung.*

§ 39.

Innerhalb dreier Tage nach Eröffnung des ersten nach den Wahlen zusammengetretenen Reichstages werden die Elektoren, und zwar mindestens fünfundvierzig, nebst der nötigen Anzahl Vertreter gewählt, die die Mitglieder der Reichstagsausschüsse bestimmen.

Die Elektoren und ihre Vertreter werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Ihr Auftrag bleibt während aller Sitzungsperioden bis zur nächsten Reichstagswahl bestehen, falls nicht der Reichstag auf Vorschlag der Präsidialkonferenz beschließt, daß von neuem Elektoren eingesetzt werden.

§ 40.

Der ordentliche Reichstag hat innerhalb von fünf Tagen nach seiner Eröffnung einen Verfassungsausschuß, einen Gesetzesausschuß, einen Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten, einen Haushaltsausschuß, sowie einen Bankausschuß einzusetzen. Der Verfassungsausschuß, der Gesetzesausschuß und der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten bestehen jeder aus mindestens siebzehn Mitgliedern, der Haushaltsausschuß aus mindestens einundzwanzig und der Bankausschuß aus

mindestens elf Mitgliedern. In derselben Weise werden Vertreter und zwar mindestens in der Höhe von einem Viertel der ordentlichen Mitglieder gewählt.

Der Reichstag kann, wenn die Notwendigkeit vorliegt, außer diesen ordentlichen auch außerordentliche Ausschüsse einsetzen. Diesen Ausschüssen können, wenn sie aus mindestens elf Mitgliedern bestehen, auch Angelegenheiten übertragen werden, deren Erledigung sonst ihrer Beschaffenheit nach in einem ordentlichen Ausschuß erfolgen müßte.

Hält ein Ausschuß die Erhöhung der Zahl seiner Mitglieder oder der Vertreter für erforderlich, so stellt er die Sache dem Reichstage anheim.

Den Ausschüssen ist es unbenommen, falls die Sache es erfordert, Unterausschüsse aus ihren Mitgliedern einzusetzen, die ihre Berichte im Namen des Ausschusses erstatten. Auf die Unterausschüsse, die aus mindestens elf Mitgliedern bestehen müssen, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Ausschüsse entsprechende Anwendung.

Der außerordentliche Reichstag setzt die Ausschüsse ein, die für die Erledigung der von dem Reichstag zu behandelnden Angelegenheiten erforderlich sind.

§ 41.

Können sich die Elektoren bei der Wahl der Ausschußmitglieder nicht einigen, so wird sie nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vorgenommen.

§ 42.

Fünf Tage nach Eröffnung des Reichstags hat der Reichstag für die gemäß § 66 für bestimmte Angelegenheiten erforderliche Behandlung den großen Reichstagsausschuß einzusetzen, der aus mindestens fünf- undvierzig Mitgliedern sowie den nötigen Vertretern besteht, die in derselben Weise wie die Elektoren gewählt werden.

§ 43.

Der Haushaltsausschuß setzt auf Beschluß des Reichstages seine Tätigkeit auch außerhalb der Tagungen des Reichstages fort.

Ebenso tritt auch der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten auf Einberufung der Regierung außerhalb der Tagungen des Reichstags zusammen.

§ 44.

Mitglieder des Staatsrats dürfen den Ausschüssen nicht angehören. Der, dessen Amtsmaßnahmen in einem Ausschuß geprüft werden oder der an der Sache persönlich beteiligt ist, darf an der Behandlung der Angelegenheiten innerhalb des Ausschusses nicht teilnehmen.

§ 45.

Die Ausschüsse des Reichstags, die Elektoren sowie die im § 85 erwähnten »Justeringsmänner« wählen sich für jede Wahlperiode einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Die Einberufung zur ersten Sitzung erfolgt durch das älteste Mitglied, das auch den Vorsitz führt, bis ein Vorsitzender gewählt ist.

Dem Ausschuß ist es unbenommen, für bestimmte Geschäfte unter seinen Mitgliedern einen oder mehrere Berichterstatter zu bestimmen, die bei der Behandlung der Angelegenheit im Reichstagsplenum oder im großen Ausschuß die erforderlichen Erklärungen abgeben.

§ 46.

Der Verfassungsausschuß hat die vor ihn gebrachten Angelegenheiten, die den Erlaß, die Änderung, Auslegung oder Aufhebung von Grundgesetzen zum Gegenstand haben oder in engem sachlichen Zusammenhang mit den Grundgesetzen stehen, zu behandeln.

Der Ausschuß hat auch die vor ihn gebrachten Vorschläge über den Erlaß, die Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung des Reichstags, die Bestimmungen für die proportionalen Wahlen innerhalb des Reichstages, sowie die Instruktion für den Justizsachwalter des Reichstags zu prüfen.

Der Ausschuß hat auch den von der Regierung gemäß § 29 erstatteten Bericht zu prüfen und die durch ihn veranlaßten Vorschläge zu machen.

Fragen, die das Recht des Reichstages betreffen, die Gesetzmäßigkeit von Amtsmaßnahmen der Mitglieder des Staatsrates und des Justizkanzlers zu prüfen, sind ebenfalls im Verfassungsausschuß zu behandeln.

Dem Verfassungsausschuß liegt es ob, zwischen dem Reichstag und seinem Präsidenten zu entscheiden, wenn der Präsident sich geweigert hat, eine gestellte Frage zuzulassen oder eine Sache zur Abstimmung zu bringen.

§ 47.

Der Gesetzausschuß hat die vor ihn gebrachten, den Erlaß, die Änderung, Auslegung oder Aufhebung allgemeiner Gesetze betreffenden Vorschläge zu behandeln.

§ 48.

Der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten behandelt die Fragen, die Staatsverträge oder in Staatsverträgen enthaltene Bestimmungen betreffen, die nach der Verfassung vom Reichstag genehmigt werden müssen, sowie die übrigen auswärtigen Angelegenheiten, für deren Entscheidung die Einwilligung des Reichstages erforderlich ist, ferner die sonstigen vor ihn gebrachten Fragen der auswärtigen Politik.

So oft es die Umstände erfordern, hat die Regierung dem Ausschuß einen Bericht über das Verhältnis des Reiches zu den ausländischen Mächten zu erstatten. Zu diesem Bericht äußert sich der Ausschuß, soweit er es für nötig hält.

Der Ausschuß hat auch den im § 29 erwähnten Bericht zu prüfen, soweit er das Verhältnis zu ausländischen Mächten berührt, und die dadurch veranlaßten Vorschläge zu machen.

Die Mitglieder des Ausschusses haben die Verschwiegenheit zu beobachten, die die Regierung nach der Natur der Sache verlangen kann.

§ 49.

Dem Haushaltsausschuß sind alle Rechnungen und Unterlagen der Staatsverwaltung zugänglich zu machen. Es liegt dem Ausschuß ob, sich in dem Gutachten, das er über den Zustand der Staatsfinanzen und über den Bericht der Staatsrevisoren abgibt, darüber auszusprechen, wie der Haushaltsplan eingehalten und der Staatshaushalt gehandhabt worden ist, sowie die sich daraus ergebenden Vorschläge zu machen.

Der Haushaltsausschuß hat ferner den Entwurf des Haushaltsplanes wie auch die übrigen Vorlagen der Regierung in Finanzangelegenheiten und die aus der Mitte des Reichstags gestellten Finanzanträge zu behandeln. In seinem Gutachten über die ersterwähnten Vorlagen hat der Ausschuß alle Fragen der Ausgabenbewilligung im Zusammenhang zu behandeln. In demselben Gutachten macht der Ausschuß Vorschläge, wie die Mittel zur Bestreitung der Ausgaben beschafft werden sollen.

Vorlagen zu einem Nachtragsetat sind von dem Ausschuß in derselben Weise wie der Entwurf des Haushaltsplans zu behandeln.

Der Ausschuß hat auch die vor ihn gebrachten, den Erlaß, die Änderung oder Aufhebung der Instruktion für die Staatsrevisoren betreffenden Vorschläge zu prüfen.

§ 50.

Der Bankausschuß hat die Verwaltung und den Zustand der Bank von Finnland, die Tätigkeit der Bankbevollmächtigten und der Bankdirektion sowie den Zustand und die Verwaltung der unter der Garantie des Reichstags stehenden Fonds zu untersuchen und darüber an den Reichstag Bericht zu erstatten.

Der Ausschuß kann die nötigen Vorschläge betreffend den Erlaß, die Änderung oder Aufhebung des Reglements für die Bank von Finnland, der Instruktion für die Bankbevollmächtigten sowie der übrigen Bestimmungen über die Bank von Finnland machen, sowie alle Vorlagen der Regierung und die übrigen Vorschläge in diesen Angelegenheiten behandeln. Über die Verwendung der Gewinne der Bank von Finnland soll nicht Beschluß gefaßt werden, bevor der Bankausschuß sich geäußert hat.

Der Ausschuß hat ferner alle vor ihn gebrachten Fragen, die das Bank- und Geldwesen des Landes berühren, zu behandeln.

§ 51.

Die Ausschüsse treten spätestens zwei Tage nach ihrer Einsetzung zusammen und reichen, je nachdem wie weit die Behandlung der Sache fortgeschritten ist, in jeder Angelegenheit dem Plenum des Reichstags einen der Sachlage entsprechenden gutachtlichen Bericht ein.

Ist ein Ausschußmitglied verhindert, an der Behandlung einer Sache teilzunehmen, wird an seiner Stelle ein Vertreter berufen. Der Ausschuß ist nur beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

Bleibt ein Ausschußmitglied ohne Entschuldigung oder besondere Erlaubnis einer Ausschußsitzung fern, so kann der Reichstag ihn seiner Entschädigung oder eines Teiles derselben nach Maßgabe des § 17 und im Wiederholungsfalle seines Sitzes im Ausschuß für verlustig erklären.

Mitgliedern, die dem Ausschußbeschuß nicht zugestimmt haben, ist es unbenommen, dem Ausschußbericht ihre Stellungnahme schriftlich hinzuzufügen; doch darf der Bericht dadurch nicht verzögert werden.

§ 52.

An den Sitzungen und Beratungen der Ausschüsse dürfen die Mitglieder des Staatsrates teilnehmen, falls der Ausschuß in einzelnen Fällen nicht anderweit beschließt.

Bei den Ausschußsitzungen dürfen der Reichspräsident und die Vizepräsidenten anwesend sein.

An den Sitzungen des großen Ausschusses können sämtliche Mitglieder sowie die Sekretäre des Reichstags und ein von dem Präsidenten bestimmter anderer Reichstagsbeamter teilnehmen.

§ 53.

Braucht ein Ausschuß Urkunden, die bei einer Behörde oder einem öffentlichen, nicht der Verwaltung des Reichstags unterstehenden Unternehmen entstanden sind, oder will er mündliche oder schriftliche Erklärungen von einer Behörde oder einem solchen Unternehmen einholen, so trifft der Staatsminister oder der zuständige Ressortminister auf Antrag des Ausschusses die Maßnahmen, die zur alsbaldigen Beibringung der gewünschten Unterlagen und Erklärungen erforderlich sind. Für eine Nichtbeibringung sind dem Ausschusse die Gründe mitzuteilen.

§ 54.

Der Reichspräsident, die Vizepräsidenten und die Vorsitzenden der Ausschüsse bilden die Präsidialkonferenz.

Die Präsidialkonferenz hat dem Reichstag die nötigen Vorschläge für die Regelung der Arbeit des Reichstags im allgemeinen, über den Erlaß, die Änderung oder Aufhebung von Gesetzen über die Ausgaben der Reichstagskanzlei, die Geschäftsordnung des Reichstags, Bestimmungen über proportionale Wahlen innerhalb des Reichstages sowie die Instruktion für die Reichstagsbeamten zu machen.

5. Kapitel.

Die Behandlung im Plenum und im großen Ausschuß.

§ 55.

Der Präsident hat das Plenum einzuberufen, dort die Beratungsgegenstände vorzutragen und die Beratungen zu leiten, die Vorschläge zu den Beschlüssen zu formulieren, die Ordnung in den Sitzungen aufrechtzuerhalten, darüber zu wachen, daß nichts, was den Grundgesetzen widerstreitet, zur Beratung gelangt, sowie die Sitzungen zu schließen.

Der Präsident darf an den Beratungen oder Abstimmungen nicht teilnehmen und nur solche Vorschläge machen, die zur Durchführung der Grundgesetze, der Reichstagsbeschlüsse oder der Geschäftsordnung erforderlich sind.

Bei Behinderung tritt an die Stelle des Präsidenten der erste oder, falls auch dieser verhindert ist, der zweite Vizepräsident.

§ 56.

Die Plenarsitzungen des Reichstags sind öffentlich, sofern nicht der Reichstag für gewisse Fälle etwas anderes bestimmt.

§ 57.

Soweit nicht in anderen Gesetzen etwas anderes bestimmt ist, hat jeder Abgeordnete im Plenum das Recht, das Wort in der seiner Anmeldung entsprechenden Reihenfolge zu erhalten, sowie zu Protokoll frei zu reden und sich über alle Fragen, die zur Beratung stehen, und über die Gesetzmäßigkeit alles dessen, was sich im Reichstag zuträgt, zu äußern. Niemand darf reden, bevor ihm das Wort erteilt ist, auch nicht außerhalb des Protokolls.

§ 58.

Der Abgeordnete hat ernst und würdig aufzutreten, und darf sich nicht beleidigender, spöttischer oder sonstiger ungebührlicher Ausdrücke gegenüber der Regierung oder einzelnen Personen bedienen. Verstößt jemand hiergegen, so kann ihn der Präsident zur Ordnung rufen und, falls er sich dadurch nicht beeinflussen läßt, ihm das Wort entziehen. Im übrigen untersteht es der Prüfung des Reichstags, ob ein Abgeordneter, der sich gegen die Ordnung vergangen hat, einen Verweis und eine Warnung von dem Präsidenten erhalten, für eine gewisse Zeit, jedoch nicht länger als zwei Wochen, von den Reichstagsitzungen ausgeschlossen, gerichtlich verfolgt werden, oder ob die Sache auf sich beruhen bleiben soll.

§ 59.

Die Mitglieder des Staatsrates, der Justizkanzler und der Justizsachwalter des Reichstags dürfen an den Plenarsitzungen und Beratungen des Reichstages teilnehmen, an der Beschlußfassung jedoch

nur, wenn sie Mitglieder des Reichstags sind. Das Wort wird ihnen vor anderen erteilt.

§ 60.

Hat ein Ausschuß gemäß § 45 einen Berichterstatter für gewisse Angelegenheiten bestimmt, so ist ihm in diesen Angelegenheiten vor anderen Abgeordneten das Wort zu erteilen.

§ 61.

Mitglieder, die nicht der evangelisch-lutherischen Kirche angehören, dürfen an der Behandlung von Anträgen, die Kirchengesetze für die evangelisch-lutherische Kirche oder die Verhältnisse der evangelisch-lutherischen Gemeinden im übrigen betreffen, nicht teilnehmen.

§ 62.

In Angelegenheiten, an denen der Abgeordnete persönlich beteiligt ist, darf er wohl an den Beratungen, aber nicht an der Beschlußfassung teilnehmen.

§ 63.

Die Vorlagen der Regierung und die Anträge aus der Mitte des Reichstages dürfen nicht eher endgültig behandelt werden, als bis ein Ausschuß sich über sie geäußert hat.

Der vorbereitenden Prüfung im Ausschuß unterliegen auch die Berichte, die dem Reichstag gemäß den Grundgesetzen zu erstatten sind.

Ebenso sind Finanz- und Anheimstellungsanträge, sofern sie nicht ohne oder nach erfolgtem Aufschub verworfen worden sind, an den Ausschuß zu verweisen.

§ 64.

Werden die im § 63 Abs. 1 und 2 erwähnten Angelegenheiten nicht sofort bei ihrer erstmaligen Behandlung einhellig an den Ausschuß verwiesen, so sind sie bis zu einer der nächsten Sitzungen aufzuschieben, in der dann die Verweisung erfolgt.

§ 65.

Der Bericht des Ausschusses ist, wenn er das erstemal vorgetragen wird, zu verschieben. Wird er das nächstemal vorgetragen, so ist er, gleichgültig ob eine Beratung stattgefunden hat oder nicht, von neuem zu verschieben, wenn zwei oder mehr Mitglieder es begehren. Bei dem dritten Vortrag ist ein weiterer Aufschub nicht mehr zulässig.

Die Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes finden auf den Bericht des großen Ausschusses keine Anwendung. Dieser kann, wenn er das erstemal vorgetragen wird, verschoben werden, wenn zwei oder mehr Abgeordnete es beantragen.

§ 66.

Betrifft der Ausschlußbericht die Annahme oder Ablehnung eines Gesetzentwurfs, ist die Angelegenheit im Plenum in drei getrennten Lesungen zu behandeln.

In der ersten Lesung wird der Bericht des Ausschusses vorgetragen und den Abgeordneten Gelegenheit gegeben, sich zu der Frage zu äußern. Nach Schluß der Beratung wird die Sache, ohne daß ein Beschluß in der Sache gefaßt wird, an den großen Ausschuß verwiesen, dem es obliegt, sich dazu zu äußern und die Vorschläge zu machen, zu denen er sich veranlaßt sieht.

In der zweiten Lesung wird der Bericht des großen Ausschusses vorgetragen. Darauf tritt der Reichstag in die Prüfung des Gesetzentwurfes ein und faßt über jeden einzelnen Punkt Beschluß. Wird der Vorschlag des großen Ausschusses in allen Teilen angenommen, wird die zweite Lesung für beendet erklärt. Werden die Anträge des großen Ausschusses nicht unverändert angenommen, wird der Gesetzentwurf in dem Wortlaut, den er durch die Beschlüsse des Reichstages erhalten hat, von neuem an den großen Ausschuß verwiesen, der seine Annahme, mit oder ohne Änderungen, oder seine Ablehnung zu befürworten hat. Hat der große Ausschuß Abänderungen vorgeschlagen, beschließt der Reichstag über deren Annahme oder Ablehnung. Darauf wird die zweite Lesung für geschlossen erklärt.

Betrifft der Bericht des großen Ausschusses Gesetzentwürfe, so soll in der zweiten Lesung die Verwerfung des Gesetzentwurfs in seiner Gesamtheit nicht vorgeschlagen werden.

Während der zweiten Lesung kann der Reichstag eine neue Äußerung des Spezialausschusses, der die Angelegenheit zuerst behandelt hat, oder eines anderen Spezialausschusses erfordern. Das gleiche Recht hat der große Ausschuß.

In der dritten Lesung, die frühestens drei Tage nach Abschluß der zweiten erfolgt, wird die Sache zur endgültigen Entscheidung vorgetragen. Der Reichstag kann hierbei den Gesetzesentwurf entweder so, wie er in der zweiten Lesung genehmigt wurde, annehmen oder ablehnen.

Gesetzesentwürfe, die in der dritten Lesung die Mehrzahl der Stimmen erhalten haben, können gleichwohl ruhen. Der Antrag, die Angelegenheit ruhen zu lassen, muß vor der Formulierung des Beschlusses über die Annahme oder Ablehnung des Entwurfs gestellt werden. Die Sache wird in solchen Fällen, soweit nicht der Gesetzentwurf bei der Abstimmung abgelehnt wird, bis zu der nächsten Plenarsitzung verschoben. Wird der Antrag auf Ruhen der Angelegenheit nunmehr von mindestens einem Drittel sämtlicher Reichstagsmitglieder unterstützt, so ruht der Gesetzentwurf in seinem bei der dritten Lesung angenommenen Wortlaut bis zum Zusammentritt des ersten ordentlichen Reichstags nach Neuwahlen.

§ 67.

Entwürfe über den Erlaß, die Änderung, Auslegung oder Aufhebung von Verfassungsgesetzen müssen, um als vom Reichstag angenommen zu gelten, nach der im § 66 festgesetzten Behandlung und nachdem ihr Ruhen bis zum nächsten ordentlichen Reichstag nach Neuwahlen mit Stimmenmehrheit in der dritten Lesung beschlossen worden ist, von dem neuen Reichstag unverändert durch einen Beschluß, der mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, angenommen werden.

Ist ein die Grundgesetze betreffender Gesetzentwurf im Plenum durch einen Beschluß, der mindestens fünf Sechstel der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, für eilig erklärt worden, so ist über seine Annahme, ohne daß ein Ruhen eintritt, in der im Absatz 1 bezeichneten Art Beschluß zu fassen.

Für Standesprivilegien gelten die Vorschriften über Grundgesetze.

§ 68.

Die Bestimmungen des § 66 kommen auch zur Anwendung, wenn es sich um Steuern, die für eine unbestimmte oder bestimmte Zeit erhoben werden sollen, oder um die Aufnahme von Staatsanleihen handelt, doch mit der Maßgabe, daß Vorschläge für neue oder erhöhte Steuern, für die unveränderte weitere Erhebung zeitlich begrenzter Steuern oder für die Aufnahme von Staatsanleihen nicht zum Ruhen gebracht werden können. Vorschläge, die neue oder erhöhte Steuern, die für längere Zeit als ein Jahr erhoben werden sollen, betreffen, gelten als abgelehnt, wenn sie nicht bei der dritten Lesung zwei Drittel der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen.

Falls Vorschläge neuer oder erhöhter Steuern, die länger als ein Jahr erhoben werden sollen, bei der dritten Lesung abgelehnt werden, ist die Angelegenheit an den Haushaltsausschuß zurückzuverweisen, der eine Äußerung darüber abzugeben hat, ob die Steuern für ein Jahr erhoben werden sollen. Er hat auch den Wortlaut des die Erhebung der Steuer betreffenden Gesetzentwurfs vorzuschlagen.

Ist ein Vorschlag über erhöhte Steuern, die ein Jahr erhoben werden sollen, bei der dritten Lesung abgelehnt worden, ist die Sache an den Haushaltsausschuß zurückzuverweisen, der sich darüber zu äußern hat, ob die Steuern in unveränderter Höhe in Geltung bleiben sollen. Er hat auf den Wortlaut des die Erhebung der Steuern betreffenden Gesetzentwurfs vorzuschlagen.

Über die Annahme oder Ablehnung der gemäß Absatz 2 und 3 vom Haushaltsausschuß eingebrachten Gesetzentwürfe faßt der Reichstag in der fortgesetzten dritten Lesung Beschluß. Berichte über diese Fragen dürfen nur verschoben werden, wenn es der Reichstag beschließt.

Die obigen Vorschriften über Steuern gelten auch für öffentliche Abgaben.

§ 69.

Vorschläge über die Genehmigung der in Verträgen zwischen Finnland und ausländischen Mächten enthaltenen Bestimmungen, die zum Gebiet der Gesetzgebung gehören, werden, gleichgültig, ob die Bestimmungen in einem Friedens- oder einem anderen Staatsvertrage enthalten sind, gemäß § 66, und, soweit die Grundgesetze davon betroffen werden, unter Beachtung der Vorschriften des § 67 Abs. 1 behandelt. Auch in diesen Fällen findet ein Ruhen der Gesetzentwürfe nicht statt.

Vorschläge, nach denen der Reichstag in einem Staatsvertrag enthaltene Bestimmungen genehmigen soll, kraft deren sich das Reich verpflichtet, geltende gesetzliche Bestimmungen während einer bestimmten Zeit aufrecht zu erhalten, sowie Vorschläge betreffend die Genehmigung solcher Staatsverträge oder solcher in Staatsverträgen enthaltener Bestimmungen, die, ohne das Gebiet der Gesetzgebung zu berühren, nach der Verfassung der Genehmigung des Reichstags bedürfen oder deren Genehmigung die Regierung wünscht, werden ohne Beachtung des im § 66 festgesetzten Verfahrens behandelt und mit Stimmenmehrheit entschieden. Vorschläge über eine Änderung der Reichsgrenzen, die eine Minderung des Reichsgebietes zur Folge hat, werden als vom Reichstag angenommen nur angesehen, wenn sie mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen.

§ 70.

Bei der Behandlung von Gesetzentwürfen über die Entschädigung der Abgeordneten finden ebenfalls die Vorschriften des § 66 Anwendung, doch mit der Maßgabe, daß ein Ruhen nicht stattfindet und der Gesetzentwurf als abgelehnt gilt, wenn er nicht in der dritten Lesung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen angenommen wird.

§ 71.

Es ist dem Reichstag unbenommen, auch andere als die in den §§ 66, 67, 68 und 70 erwähnten Fragen vor den großen Ausschuß zu bringen. In solchen Fällen finden die Bestimmungen des § 66 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Sache nur in zwei Lesungen behandelt und in der zweiten entschieden wird.

Angelegenheiten, die nicht an den großen Ausschuß verwiesen worden sind, können auf Beschluß des Reichstags in zwei Lesungen behandelt und in der zweiten Lesung, die in diesen Fällen frühestens am dritten Tag nach der ersten erfolgt, endgültig entschieden werden.

Anträge auf Ruhen der Sache sind in diesen Fragen unzulässig.

§ 72.

Ein Ruhen der bei dem außerordentlichen Reichstag eingebrachten Regierungsvorlagen, die nicht die Grundgesetze berühren, findet nicht statt. Über sie hat der Reichstag endgültig zu entscheiden.

§ 73.

Gesetzentwürfe, die ruhen oder vom Präsidenten der Republik nicht bestätigt worden sind, sind in dem ersten nach Neuwahlen zusammentretenden ordentlichen Reichstag zu behandeln und, nachdem sich der zuständige Ausschuß in der Angelegenheit geäußert hat, unverändert anzunehmen oder abzulehnen.

Der Beschluß über die Annahme oder Ablehnung wird, außer in dem Falle des § 67 Abs. 1, mit Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 74.

Der Umstand, daß ein Entwurf ruht oder ein vom Reichstag angenommener Entwurf nicht bestätigt wird, steht der Einbringung einer neuen Vorlage oder eines neuen Antrags, der denselben Gegenstand wie der Entwurf betrifft, nicht entgegen. Hat der Reichstag auf Grund einer solchen Vorlage oder eines solchen Antrages einen neuen Gesetzentwurf angenommen, wird der ruhende oder nicht bestätigte Entwurf hinfällig.

§ 75.

Vorschläge, die die Festsetzung einer neuen Steuer oder die Veränderung einer bestehenden Steuer, die weitere Erhebung einer zeitlich begrenzten Steuer oder die Aufnahme von Staatsanleihen betreffen, sollen, selbst wenn sie in den Berechnungen für den Haushaltsplan enthalten sind, vom Reichstag als besondere Angelegenheit behandelt werden.

Von Abgeordneten gestellte Anträge, die die Einführung neuer, in die Berechnungen für den Haushaltsplan nicht aufgenommener Posten in den Etat betreffen, können, bei der Entscheidung über den Haushaltsplan lediglich beachtet werden, wenn sie in einem ordnungsmäßigen Finanzantrag enthalten sind, der dem Haushaltsausschuß, unter Umständen auch dem Spezialausschuß zur vorbereitenden Prüfung vorgelegen hat, dessen Arbeitsgebiet der Posten am nächsten berührt.

§ 76.

Falls der Reichstag bei der Behandlung der Vorschläge des Haushaltsausschusses zum Haushaltsplan dessen Bericht nicht unverändert gutheißt, wird der Haushaltsplan in den durch Beschluß des Reichstages herbeigeführten Änderungen an den Haushaltsausschuß zurückverwiesen, der sich zu den vom Reichstag vorgenommenen Änderungen äußert. Schlägt der Haushaltsausschuß Änderungen des Reichstagsbeschlusses vor, so entscheidet der Reichstag über die Annahme oder Ablehnung des Ausschlußvorschlages.

§ 77.

Bevor der Reichstag auf Anheimstellen des Präsidenten die Beratung für geschlossen erklärt hat, darf eine Beschlußfassung niemals erfolgen.

§ 78.

Für die Beschlußfassung formuliert der Präsident auf Grund der vorangegangenen Verhandlungen einen Vorschlag, der so gefaßt ist, daß die Antwort »Ja« oder »Nein« den Beschluß des Reichstags zum Ausdruck bringt.

Liegen mehrere Vorschläge zu Beschlüssen vor, so wird einer als Gegenvorschlag gegen den anderen gestellt, bis über sie alle entschieden ist. Der Wortlaut und die Reihenfolge der Vorschläge muß, bevor einer von ihnen zur Beantwortung gestellt wird, vom Reichstag gutgeheißen sein. Erinnerungen gegen den vorgeschlagenen Wortlaut und die Reihenfolge sind statthaft. Eine neue Beratung darf jedoch in derselben Sache nicht mehr erfolgen.

Über die Zulässigkeit von Abstimmungen wird nicht abgestimmt.

§ 79.

Wer einem gefaßten Beschluß nicht zustimmt, hat das Recht, seine abweichende Meinung zum Protokoll anzumelden. Dies darf jedoch keine weitere Beratung veranlassen.

§ 80.

Der Präsident darf sich nicht weigern, eine Frage zur Behandlung aufzunehmen oder einen Vorschlag zur Abstimmung zu formulieren, wenn er nicht ein solches Verfahren als gegen die Grundgesetze oder ein anderes Gesetz oder einen vom Reichstag bereits gefaßten Beschluß verstoßend ansieht. Der Präsident muß seine Weigerung begründen.

Ist der Reichstag mit den Maßnahmen des Präsidenten nicht einverstanden, wird die Angelegenheit an den Verfassungsausschuß verwiesen, der unverzüglich eine mit Gründen versehene Auskunft darüber zu erstatten hat, ob die Aufnahme der Sache zur Verhandlung oder die Formulierung eines Vorschlages gegen ein Grundgesetz oder ein anderes Gesetz oder einen vom Reichstag bereits gefaßten Beschluß verstößt. Die Erklärung des Ausschusses ist maßgebend.

§ 81.

Beschlüsse können nicht durch Berichtigung geändert werden.

Die Äußerungen eines Abgeordneten und die darauf folgenden Beratungen können mit seiner und des Reichstags Einwilligung durch Berichtigung aus dem Protokoll entfernt werden, sofern nicht der Beschluß sich deutlich darauf gründet.

§ 82.

Abgeordnete, die bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit nicht anwesend waren, haben das Recht, nachträglich zu Protokoll zu erklären, daß sie an der Beschlußfassung nicht teilgenommen haben. Einwendungen gegen den Beschluß dürfen sie nicht erheben.

6. Kapitel. *Maßnahmen betreffend die Bank von Finnland.*

§ 83.

(Einsetzung von neun durch die Elektoren des Reichstags gewählten Bankbevollmächtigten zur Kontrolle der Verwaltung der Bank von Finnland und der unter der Garantie des Reichstags stehenden Fonds. Die laufenden Kontrollgeschäfte werden von drei der Bankbevollmächtigten erledigt.)

7. Kapitel. *Die Bekanntmachung der Reichstagsbeschlüsse und Gutachten.*

§ 84.

Die vom Reichstag angenommenen Gesetzentwürfe werden nebst einem Schreiben vom Reichstag dem Präsidenten der Republik zur Bestätigung und Ausfertigung des Gesetzes übersandt. Wird das Gesetz vom Präsidenten nicht bestätigt, ist dies dem Reichstag innerhalb von vier Monaten, von der Übersendung des Gesetzentwurfes an den Präsidenten an gerechnet, mitzuteilen. Ist der Reichstag zu dieser Zeit nicht versammelt, so erfolgt die Mitteilung, wenn der Reichstag zusammengetreten ist.

Die übrigen vom Reichstag gefaßten Beschlüsse, die Antworten auf Vorlagen der Regierung enthalten, sowie die vom Reichstag im übrigen beschlossenen, an die Regierung gerichteten Vorstellungen sind dem Präsidenten der Republik ebenfalls durch Schreiben mitzuteilen.

§ 85.

Die vom Reichstag ausgehenden Schreiben und Reichstagsbeschlüsse werden von der Kanzlei des Reichstags unter der Aufsicht von fünf Justeringsmännern, die der Reichstag aus seinen Mitgliedern wählt, aufgesetzt und befördert. Die Justeringsmänner werden je für die Dauer einer Wahlperiode ernannt.

Die Justeringsmänner nebst der nötigen Anzahl von Vertretern werden, falls der Reichstag sich über sie nicht einigen kann, nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts gewählt.

Keine Mitteilung darf aus dem Reichstag hinausgehen, die nicht vom Reichstag oder von den im Abs. 1 erwähnten fünf Justeringsmännern genehmigt ist.

§ 86.

Die Reichstagsbeschlüsse werden von sämtlichen Abgeordneten, die übrigen Schriftstücke lediglich vom Präsidenten und den Vizepräsidenten unterschrieben.

8. Kapitel. *Besondere Vorschriften.*

§ 87.

Die Vorlagen der Regierung sind sowohl im Plenum wie in den Ausschüssen immer in erster Linie zu behandeln.

§ 88.

Die Verhandlungen des Reichstags werden in finnischer oder schwedischer Sprache geführt.

Die Gutachten und Berichte der Ausschüsse sowie die schriftlichen Vorschläge der Präsidialkonferenz und der Kanzleikommission sind in beiden Sprachen abzufassen.

Ebenso sind die schriftlichen Mitteilungen der Regierung an den Reichstag in finnischer und schwedischer Sprache abzufassen.

§ 89.

Die Kanzlei des Reichstages steht unter der Aufsicht der Kanzleikommission. Mitglieder der Kanzleikommission sind der Präsident, die Vizepräsidenten sowie vier Abgeordnete, die, falls der Reichstag sich über sie nicht einigen kann, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden.

§ 90.

Die Geschäftsordnung des Reichstages, die Bestimmungen über Wahlen innerhalb des Reichstages nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, sowie das Reglement für die Beamten des Reichstages erläßt der Reichstag.

§ 91.

Die Vorlagen der Regierung, die Gutachten der Ausschüsse, die Schreiben des Reichstags an den Präsidenten der Republik, die Protokolle des Reichstages und die Reichstagsbeschlüsse sind zu drucken.

§ 92.

Sämtliche Kosten für den Reichstag trägt die Staatskasse.

§ 93.

(Berechnung von Fristen.)

Schlußbestimmung.

§ 94.

Diese Reichstagsordnung, durch die aufgehoben wird die Landtagsordnung vom 20. Juli 1906 sowie die Gesetze vom 31. Dezember 1917, vom 29. Mai 1918, vom 22. Oktober 1918 und vom 17. April 1919, durch die die erwähnte Landtagsordnung geändert wurde, soll in allen ihren Teilen als Grundgesetz gelten. Sie kann nur in der allgemein für Grundgesetze bestimmten Weise geändert, ausgelegt oder aufgehoben, und nur in dieser Weise von ihr abgewichen werden.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Stände des Landes finden, soweit diese Reichstagsordnung nicht etwas anderes vorschreibt, auf den Reichstag in der Zusammensetzung, die er auf Grund dieses Grundgesetzes hat, Anwendung.

*

*

*